Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1999/12/16 98/16/0157

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 16.12.1999

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

BAO §225 Abs1;

Rechtssatz

Die Sachhaftung nach § 225 Abs 1 BAO geht allen Rechten an der Sache (auch dem Eigentum) vor (Hinweis Ritz, BAO-Kommentar/2, 536).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1999:1998160157.X01

Im RIS seit

11.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at